

# Satzung

der

Jugend-Förder-Gemeinschaft  
Lohwald e.V.



(Stand: 07/2008)

# Satzung der JFG Lohwald

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Vereinsmittel
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Aufnahme eines neuen Stammvereins
- § 13 Austritt eines Stammvereins aus der JFG
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Ermächtigung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "JFG Lohwald e. V."
- (2) Er wurde auf Initiative der Vereine TSV Neusäß e.V., TSV Täferlingen e.V., SV Ottmarshausen e.V. und SV Cosmos Aystetten e.V. gegründet. Diese Vereine sind zugleich Stammvereine.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neusäß und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und des Bayerischen Fußball-Verbands. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (6) Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben“.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Jugend-Fußballsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge / Vergünstigungen unterstützt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Betreuern.
  - Der Verein ist für die Besetzung der Altersstufen-Koordinatoren-, Trainer- bzw. Betreuerposten verantwortlich
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Vereinsmittel**

- (1) Die JFG erhält von den Stammvereinen Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Zuwendungen werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- (2) Weitere direkte Einnahmen entstehen aus verschiedenen Veranstaltungen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der JFG ist eine Mitgliedschaft in einem Stammverein.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsschluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Stammverein endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der JFG.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat
  - oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen ist
  - wegen unehrenhaftem Betragen
  - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - Ausschluss aus dem BLSV oder einer seiner DachverbändeÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied der JFG Lohwald hat einen monatlichen Geldbetrag als Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Geld-Beitrags wird von einer Ordnung festgelegt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Gesamt-Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. sowie ggf. einem weiteren Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister (Kassier).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu vier Vorsitzenden. Jeder dieser bis zu vier Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds bestimmt die Vorstandschaft ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied (ausgenommen der vertretungsberechtigten Mitglieder der Stammvereine).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (auch in Form von Email).
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Idealerweise sollte das Prüfungsgremium aus drei Personen bestehen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung kann jederzeit, aber mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis sind der Vorstand oder in der Jahreshauptversammlung die Mitglieder zu unterrichten.

## **§ 12 Aufnahme eines neuen Stammvereins**

Für die Aufnahme eines neuen Vereins ist ein Antrag beim Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet dann in einer dafür einberufenen Vorstandssitzung über die Aufnahme mit einer einfachen Mehrheit.

## **§ 13 Austritt eines Stammvereins aus der JFG**

Der Austritt eines der beteiligten Stammvereine ist grundsätzlich möglich. Einzelheiten zum entsprechenden Prozedere hierzu sind in einer separaten Ordnung geregelt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.  
  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die zum Zeitpunkt der Auflösung beteiligten und als gemeinnützig anerkannten Stammvereine oder für den Fall dessen Ablehnung anteilig an die Stadt Neusäß und die Gemeinde Aystetten, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

## **§ 15 Ermächtigung**

- (1) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Ordnungen erlassen.
- (3) Der Verein kann sich Ordnungen geben.